

Kalksandsteinwerk Wendeburg
Radmacher GmbH & Co KG
Herr Jan Dietrich Radmacher
Straße zum Kalksandsteinwerk
38176 Wendeburg

Der Verbandsdirektor

Ansprechpartner: André Menzel
Telefon: 05 31 2 42 62 - 26 | Fax: 05 31 2 42 62 - 42
andre.menzel@regionalverband-braunschweig.de
Mein Zeichen: 2.5.7
Ihr Zeichen:
Ihr Schreiben vom:
Datum: 17.08.2017

**„Ost-Erweiterung Sandabbau Wendeburg / OT Wendeburg“;
hier: Landesplanerische Stellungnahme**

Sehr geehrter Radmacher,

hinsichtlich der Planungen zur Erweiterung Ihres Bodenabbauvorhabens östlich des Kalksandsteinwerkes in der Flur 2 der Gemarkung Wendeburg im Landkreis Peine habe ich die Raumverträglichkeit gemäß § 15 ROG und § 9 NROG zu prüfen.

A) Landesplanerische Stellungnahme

Nach Prüfung der Unterlagen, der Durchführung einer Antragskonferenz (gleichsam Scoping-Termin für das nachfolgende wasserrechtliche Planfeststellungsverfahren) am 20.06.2017, der Auswertung der eingegangenen Stellungnahmen und schließlich der raumordnerischen Erörterung der Sachlage sowie Abwägung aller Belange habe ich für das geplante, o.g. Vorhaben wie folgt entschieden:

- I. Die Prüfung der Erforderlichkeit gemäß § 15 Abs. 1 Satz 4 ROG i.V.m. § 9 Abs. 1 und Abs. 2 Nr.1 NROG hat ergeben, dass für das oben benannte Vorhaben auf ein Raumordnungsverfahren gemäß § 15 ROG und § 10 ff. NROG verzichtet werden kann.**
- II. Das Vorhaben ist unter Berücksichtigung der nachfolgenden Maßgaben mit den Erfordernissen der Raumordnung vereinbar.**

Die Landesplanerische Stellungnahme bezieht sich ausschließlich auf das durch die Unterlagen zur Antragskonferenz beschriebene Vorhaben. Bei einer wesentlichen Änderung ist das Vorhaben einer erneuten raumordnerischen Prüfung zu unterziehen.

Maßgaben

Die Maßgaben sind im nachfolgenden Planfeststellungsverfahren als sonstige Erfordernisse der Raumordnung gemäß §§ 3 Abs.1 Nr. 4 ROG und 4 Abs.1 Nr. 3 ROG zu berücksichtigen.

Landwirtschaft

- Die rechtlich erforderlichen Kompensationsmaßnahmen sind soweit wie möglich auf dem Vorhabengebiet zu realisieren. Die weitere Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen für Kompensationsmaßnahmen ist auf das erforderliche Maß zu begrenzen. (vgl. RROP 2008, Ziffer III 2.1 i.V.m. LROP Ziffer 3.2.1 01).

- Im Hinblick auf den Nachhaltigkeitsgrundsatz gemäß RROP Ziffer III 2.3 (5) bei der Rohstoffgewinnung ist im nachfolgenden Planfeststellungsverfahren zu prüfen, inwiefern verbleibende, landwirtschaftlich schwierig zu nutzende Restflurstücke mit in den Bodenabbau einbezogen oder als Kompensationsflächen genutzt werden können.

Wasserwirtschaft

- Zur Beurteilung der wasserwirtschaftlichen Belange ist ein hydrogeologisches Gutachten vorzulegen. Das Gutachten dient u.a. der Beweissicherung – Grundwasserstand und Grundwassergüte. Die Erse und der Schneeграben sind aufgrund ihrer Verbindung zum Grundwasserkörper in die Begutachtung mit einzubeziehen.
- Es sind Maßnahmen aufzuzeigen, die der Minimierung der Beeinträchtigung umliegenden landwirtschaftlichen Nutzflächen durch den Flächenentzug dienen. Es ist u.a. zu prüfen, ob die landwirtschaftliche Feldberegnung aus dem zukünftigen Gewässer bedient werden kann.

Wohnen, Industrie, Gewerbe, Sondernutzungen

- Durch ein schalltechnisches Gutachten ist darzulegen, dass die Wohnbereiche der Ortslage Harvesse durch das Vorhaben keinen erheblichen Lärmimmissionen ausgesetzt sind. Dies gilt insbesondere in der Phase des oberflächigen Abschiebens des Oberbodens.

B) Begründung

Vorhabenbeschreibung¹

Die Vorhabenträgerin Kalksandsteinwerk Wendeburg Radmacher GmbH & Co KG plant angrenzend an ihr bestehendes nördlich der Bundesautobahn (BAB A 2) liegenden Kalksandsteinwerkes die Erweiterung des Rohstoffabbaus nach Osten. Bisher betreibt die Vorhabenträgerin den Abbau von Sanden in der Gemarkung Wendeburg, südlich und nördlich der Bundesautobahn BAB A 2.

Das Kalksandsteinwerk besteht an gleicher Stelle seit 1963. Um eine langfristige Betriebssicherung zu gewährleisten, soll der Bodenabbau erweitert werden. Dabei betreffen die östlich des Kalksandsteinwerkes geplanten Erweiterungsflächen die Flurstücke: 235/1, 235/2, 613, 236, 237/1, 237/2, 237/4, 238, 239, 240, 241, 242, 243 östlich des entlang der Flächen des Kalksandsteinwerkes verlaufenden Wirtschaftsweges (Flurstück 585/2). Neben diesem Flurstück 585/2 sollen auch teilweise die Flurstücke 156/3, 156/13 und 157/3 in die geplante Erweiterungsfläche einbezogen werden. Alle Flurstücke liegen in der Flur 2 der Gemarkung Wendeburg. Die Antrags- und Erweiterungsflächen liegen in einer Entfernung von minimal etwa 330 m zur westlichen Bebauung des Ortes Harvesse; der Abstand zur Autobahn liegt bei minimal 160 m.

Das Erweiterungsgebiet hat eine Flächengröße von etwa 33 ha. Es besteht im Wesentlichen aus einer ehemaligen Trockenabbausohle, Böschungen des Betriebsgeländes mit unterschiedlich dichter Vegetation, einem Rückspülteich sowie aus landwirtschaftlichen Nutzflächen (vorwiegend Zuckerrüben- und Maisanbau).

Mit der Erweiterung sollen abbauwürdige Schichten mit einer Mächtigkeit von bis zu 17,5 m im Nordwesten und um die fünf bis acht Meter im östlichen Teil des Antraggebietes erreicht werden. Nach ersten Berechnungen ist dies gleichbedeutend mit Abbaumengen von etwa 1,5 Mio. m³ (etwa 2,5 Mio. Tonnen), wobei der Abbau durch einen kombinierten Trocken- und Nassabbau erfolgen wird.

Durch den geplanten Bodenabbau entstehen zwei Baggerseen mit unterschiedlichen Seewasserspiegeln, die durch einen natürlichen Damm getrennt sind. Der Damm bleibt auch nach Abbauende erhalten. Der westliche Baggersee stellt eine Erweiterung des bestehenden Baggersees dar.

Die bestehende Halbinsel als lehmigen, nicht nutzbaren an der Ostgrenze des Betriebsgeländes wird vergrößert und durch Umbaggerung zu einer Insel profiliert.

¹ gemäß Antragsunterlagen

Durch die geplante Erweiterung entfällt der Wirtschaftsweg entlang der Ostgrenze des Betriebsgeländes des Kalksandsteinwerkes (Flurstück 585/2). Zudem muss die entlang dieses Weges zur Versorgung des Kalksandsteinwerkes verlaufende Gasleitung umgelegt werden.

Die Erschließung der geplanten Abbaustätte erfolgt von Westen über die Flächen des bestehenden Betriebsgeländes. Die um die Erweiterungsfläche verlaufenden Wirtschaftswegen werden für die Erschließung nicht genutzt.

Bauliche Anlagen sind auf der Erweiterungsfläche bis auf die Errichtung von Spülrohrleitungen oder Förderbändern, oder dem Aufstellen eines Schöpfrades zur Entwässerung der Sande nicht vorgesehen. Das auf den entstehenden beiden Abbaugewässern einzusetzende Saugschiff wird über die für den Sandtransport erforderlichen Spülleitungen mit dem Betriebsgelände des Kalksandsteinwerkes verbunden. Alle Büro- und Sozialräume, Stromversorgung sowie Werkstatt, baulichen Einrichtungen zur Lagerung von Ersatzteilen und Betriebsstoffen, Aufbereitungsanlagen mit Sandwäsche, Sieb- und Trennanlagen etc. sowie sämtliche Ver- und Entsorgungsanlagen auf dem Betriebsgelände des Kalksandsteinwerkes sollen weiterhin genutzt werden.

Die Betriebszeiten bestehen wie folgt:

Werktags Mo.-Fr. 6:00 bis 17:00 Uhr einschichtig und 6:00 bis 22:00 Uhr zweischichtig. Samstags 6:00 bis 14:00 Uhr einschichtig. Sonn- und Feiertage: kein Betrieb. Nur Beladung auch Mo.-Sa. von 5:00 bis 6:00 Uhr. Der Abtransport der Sande erfolgt über eine zu errichtende Baustraße zum Kalksandsteinwerk.

Die Vorhabenträgerin kalkuliert einen mittleren Abbaufächenverbrauch von etwa 1,0 bis 1,5 ha/Jahr und einem Abbauezeitraum von etwa 25 bis 30 Jahren.

Im Rahmen der Folgenutzung ist ein sogenanntes „Naturgebiet“ vorgesehen, das ausschließlich den Belangen des Naturschutzes vorbehalten bleiben und nach der Rekultivierung der Eigenentwicklung überlassen werden soll.

Raumordnungsrechtlicher Sachverhalt

Raumbedeutsame und überörtlich bedeutsame Vorhaben sollen grundsätzlich in einem Raumordnungsverfahren (ROV) gemäß § 15 ROG und § 10 ff. NROG auf ihre Raumverträglichkeit geprüft werden. Zweck ist es festzustellen, ob ein Vorhaben mit den Erfordernissen der Raumordnung übereinstimmt und wenn ja: wie es unter den Gesichtspunkten der Raumordnung abgestimmt oder durchgeführt werden kann (Raumverträglichkeitsprüfung). Integraler Bestandteil des Raumordnungsverfahrens ist die Prüfung der Umweltverträglichkeit.²

Gemäß § 1 Nr. 17 RoV sind Bodenabbauvorhaben >10 ha prinzipiell in einem Raumordnungsverfahren auf ihre Raumverträglichkeit zu prüfen. Das Vorhaben der Fa. Kalksandsteinwerk Wendeburg Radmacher GmbH & Co KG mit einer Flächengröße von ca. 33 ha ist gemäß § 15 ROG dahingehend zu prüfen, ob und inwieweit raumordnungsrelevante Wirkungen entstehen bzw. dem Vorhaben raumordnerische Erfordernisse entgegenstehen. Gleiches gilt für seine Verträglichkeit mit anderen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen.

Das Regionale Raumordnungsprogramm (RROP) 2008 für den Großraum Braunschweig trifft für die Vorhabenfläche folgende Festlegungen:

- **Vorranggebiet Rohstoffgewinnung (Sand) interne Bez.: PE-Wen-12**
Der bestehende Trockenabbau und östliche Teile der Erweiterungsfläche sind z.T. als Vorranggebiet Rohstoffgewinnung im Regionalen Raumordnungsprogramm (RROP) 2008 für den Großraum Braunschweig festgelegt.
- **Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft**
Die süd-westlichen Teilbereiche der Erweiterungsfläche sind im RROP 2008 als Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft festgelegt und werden landwirtschaftlich genutzt.

² s. § 10 Abs. 3 S.1-2 NROG

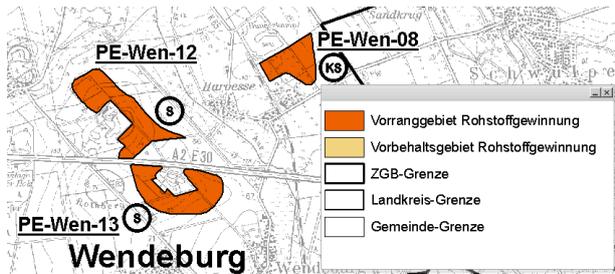
Östlich an das Vorhabengebiet angrenzend sind im RROP 2008 Flächen als

- **Vorranggebiet Natur und Landschaft** sowie als
- **Vorranggebiet Hochwasserschutz** festgelegt.
-

Die Ortschaft Harvesse ist im RROP 2008 als Siedlungsbereich dargestellt.

In der Rohstoffsicherungskarte des LBEG ist die Fläche als Rohstoffsicherungsgebiet I. Ordnung dargestellt.

Auszug: RROP 2008, Erläuterungskarte 3: Vorrang- und Vorbehaltsgebiet Rohstoffgewinnung



Auszug: RROP 2008, Zeichnerische Darstellung



In

Vorbereitung der Entscheidung über die Erforderlichkeit eines Raumordnungsverfahrens wurde gemäß § 10 NROG eine Antragskonferenz durchgeführt. In Abstimmung mit dem Landkreis Peine diente der Termin gleichzeitig als Scoping-Termin für das nachfolgende wasserrechtliche Planfeststellungsverfahren.

Von einem Raumordnungsverfahren kann gemäß § 15 Abs. 1 Satz 4 Halbsatz 1 ROG abgesehen werden, wenn die Planung oder Maßnahme entsprechend § 9 Abs. 2 Nr. 1 NROG räumlich und sachlich hinreichend konkreten Zielen der Raumordnung entspricht oder widerspricht. In diesem Fall schließt die Vorhabenprüfung mit einer Landesplanerischen Stellungnahme.

Um gleichzeitig die Einhaltung der Erfordernisse der Raumordnung zu gewährleisten und zur Raumverträglichkeit des Vorhabens beizutragen, werden im Rahmen der raumordnerischen Prüfung und Abwägung Maßgaben festgelegt. Die Maßgaben ergeben sich aus raumordnerischen Erfordernissen sowie den im Verfahren eingegangenen schriftlichen sowie mündlichen Stellungnahmen.

Raumordnungsrechtliche Prüfung

Landwirtschaft

Durch die geplante Abbauerweiterung werden ca. 13 ha landwirtschaftliche Nutzflächen in Anspruch genommen, die im RROP 2008 als Vorbehaltsgebiet „Landwirtschaft - aufgrund hohen, natürlichen, standortgebundenen landwirtschaftlichen Ertragspotenzials“ festgelegt sind.

In die raumordnerische Abwägung sind gegenüber den Belangen der regionalen Rohstoffgewinnung die durch das Vorhaben entfallenden landwirtschaftlichen Nutzflächen sowie die Inanspruchnahmen landwirtschaftlicher Flächen durch weitere konkurrierende Raumnutzungen im Raum Harvesse einzustellen. Das Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft steht gemäß § 4 ROG als Grundsatz der Raumordnung einer Abwägung offen. Gleichwohl ist dem stetigen Flächenverbrauch landwirtschaftlicher Nutzflächen raumordnerisch entgegenzuwirken (RROP 2008, III 2.1. (2)). Dem gegenüber hat die Sicherung und Versorgung des Großraums Braunschweig mit regionalen Rohstoffen (hier Sand) u.a. mit Bausteinen für den Wohnungsbau eine hohe Bedeutung. Gleiches gilt für die bestehenden Abbaubetriebe, deren standörtliche Sicherung als Grundsatz im RROP 2008 verankert ist (Ziffer III 2.3 (2) Satz 2). Da die Rohstofflagerstätten ortsgebunden sind, kann ein Abbauvorhaben nicht beliebig verschoben werden. Daher wird in der hier durchzuführenden raumordnerischen Abwägung der Rohstoffgewinnung an dieser Stelle Vorrang gegenüber dem Erhalt landwirtschaftlicher Nutzflächen eingeräumt.

Um aber die Flächeninanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen auf das erforderliche Minimum zu begrenzen, wird in die Landesplanerische Stellungnahme als Maßgabe aufgenommen, dass die erforderlichen Kompensationsmaßnahmen soweit wie möglich auf dem Vorhabengebiet zu realisieren sind. (vgl. RROP 2008, Ziffer III 2.1 i.V.m. LROP Ziffer 3.2.1 01).

Es ergeht weiterhin die Maßgabe, dass geprüft werden soll, ob weitere Minderungsmaßnahmen zur Begrenzung des Verbrauchs landwirtschaftlicher Flächen ergriffen werden können.

Wasserwirtschaft / Schutzgut Wasser

Das Vorhaben soll sowohl im Trocken- als auch im Nassabbauverfahren durchgeführt werden. Hieraus können sich Veränderungen im Wasserhaushalt, der Grundwasserbeschaffenheit und -verfügbarkeit bzw. bei Grundwasserströmungen ergeben.

Das RROP 2008 legt unter Ziffer III 2.5.2 (1) den Grundsatz fest, dass die Wassergüte bzw. die Qualität des Grundwassers im Großraum Braunschweig gemäß der WRRL gesichert und verbessert werden soll. Zur Sicherung dieser Belange werden die Anforderungen der Unteren Wasserbehörde des Landkreises Peine, der Landwirtschaftskammer Niedersachsen, Bezirksstelle Braunschweig und des NLWKN als Maßgaben für das nachfolgende Planfeststellungsverfahren in die Landesplanerische Stellungnahme aufgenommen:

Neben den bei der Erstellung der Antragsunterlagen zum nachfolgenden wasserrechtlichen Planfeststellungsverfahren zu beachtenden Geofakten 10 (LBEG 2007) ist ein hydrogeologisches Gutachten u.a. zur Beweissicherung –Grundwasserstand und Grundwassergüte- beizulegen. Von der Wasserbehörde wird gefordert, die Erse und den Schneeegraben aufgrund ihrer Verbindung zum Grundwasserkörper in die Begutachtung mit einzubeziehen.

Neben dieser Untersuchung des Wasserregimes ist ein Beweissicherungsverfahren hinsichtlich des späteren Abbaus vorzusehen. Seitens der Beteiligten wird angeregt, Maßnahmen aufzuzeigen, die der Minimierung der Beeinträchtigung umliegenden landwirtschaftlichen Nutzflächen durch den Flächenentzug dienen. Es ist u.a. zu prüfen, ob die landwirtschaftliche Feldberegnung aus dem zukünftigen Gewässer bedient werden kann.

Rohstoffwirtschaft

Mit dem Abbauvorhaben soll langfristig Sand mit einem Abbauhorizont von 25 bis 30 Jahren auf Erweiterungsflächen zum bestehenden Bodenabbau und dem Kalksandsteinwerk Wendeburg gewonnen werden.

Die Lagerstätte wurde hierfür 1993 durch einzelne Erkundungsproben sowie in 2016 durch eine flächenhafte lagerstättenkundliche Erkundung untersucht: Im Ergebnis weisen die niedergebrachten Erkundungsbohrungen neben teils mächtigen wechselzeitlichen Fließerden im Westen drenthezeitliche glazivluviatile Sande und auf der gesamten Erweiterungsfläche fluviatile kiesige Sande der Mittelterrasse aus.

Nach ersten Berechnungen belaufen sich die Abbaumengen auf etwa 1,5 Mio. m³ (etwa 2,5 Mio. Tonnen). Damit entspricht das Vorhaben dem raumordnerischen Grundsatz, oberflächennahe Rohstoffvorkommen mit einem Versorgungshorizont von 30 Jahren wegen der besonderen überregionalen und regionalen volkswirtschaftlichen Bedeutung zu sichern. Ebenso wird der Festlegung entsprochen, die Sicherung des Abbaubetriebsstandortes besonders zu berücksichtigen (vgl. RROP 2008 Ziffer III 2.3 (2)).

Durch die Wiederaufnahme des Abbaus auf Trockenabbausohlen und Böschungflächen sowie der großflächigen Überlagerung der Abbaufäche mit dem Vorranggebiet Rohstoffgewinnung (Sand – Bez.: PE-Wen-12) wird darüber hinaus dem Grundsatz entsprochen, die Rohstoffvorkommen nachhaltig zu nutzen und - soweit wirtschaftlich und technisch machbar - vollständig auszubeuten, wobei der Abbau grundsätzlich in den hierfür festgelegten "Vorrang- und Vorbehaltsgebieten Rohstoffgewinnung" erfolgen soll (vgl. RROP 2008 Ziffer III 2.3 (5)).

Wohnen, Industrie, Gewerbe, Sondernutzungen

Die Sicherung gesunder Wohnverhältnisse ist ein wichtiger raumordnerischer Grundsatz. Daher wird als Maßgabe die Darlegung der mit dem Abbaubetrieb verbundenen Lärmemissionen festgelegt. Ein besonderer Fokus ist dabei auf die Phase des oberflächigen Abschiebens des Oberbodens zu legen.

Im Fall erheblicher Emissionen sind zum Schutz der Anwohner und zur Wahrung des Wohnstandortes Harvesse Vorkehrungen zu treffen, die dazu beitragen, diese zu vermeiden bzw. zu minimieren. Ebenfalls zur Wahrung gesunder Wohnverhältnisse sind Regelungen zu treffen, die die Betriebszeiten werktags auf den Zeitraum von 06:00 – 22:00 Uhr und am Samstag von 06:00 – 14:00 Uhr beschränken. An Sonn- und Feiertags ist kein Abbaubetrieb zulässig.

Freizeit-, Erholungsnutzungen

Gemäß der Vorhabenbeschreibung ist im Rahmen der Folgenutzung ein sogenanntes „Naturgebiet“ vorgesehen, das ausschließlich den Belangen des Naturschutzes vorbehalten bleibt und nach der Rekultivierung der Eigenentwicklung überlassen wird.

Hinsichtlich der Folgenutzung ergeben sich zu berücksichtigende Erfordernisse aus fischereifachlicher Sicht. Unter Verweis auf den Runderlass des MU „Abbau von Bodenschätzen“ v. 3.1.2011 (54-22442/1/1, MBl. Nr. 3/2011 und Änderung des Bezugserlasses vom 11.05.2016 gemäß MBl. Nr. 21/2016) und dem dazu gehörigen Erlass „Fischereiliche Folgenutzung von Bodenabbaugewässern“ des MU vom 05.03. 2012 wird seitens des Dezernates Binnenfischerei – Fischereikundlicher Dienst des Nds. Landesamtes für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit darauf hingewiesen, dass Folgenutzungen in naturverträglichen Formen des Naturerlebens und der naturbezogenen Erholung in der Regel möglich sind (s. S.46, Punkt 6.10 des Runderlasses vom 3.1.2011). Hiernach müssen Gründe vorhanden sein, welche den Ausschluss jeglicher weiterer Erholungsnutzung wie z.B. der Angelfischerei rechtfertigen. Das Nachnutzungskonzept sollte an die fischereirechtlichen Erfordernisse angepasst werden.

Natur und Landschaft / Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Östlich des Vorhabengebietes ist im RROP 2008 ein Vorranggebiet Natur und Landschaft festgelegt. Es wird angeregt, das Bodenabbauvorhaben als angrenzende Raumnutzungen so abzustimmen, dass dieses naturschutzfachlich wertvolle Gebiet in seiner Eignung und besonderen Bedeutung unterstützt wird.

Hinsichtlich des Vorhabengebiets ergehen wesentliche raumordnerische Belange für Natur und Landschaft aus der Inanspruchnahme der Ackerflächen sowie den sich in Folge des Bodenabbaus ergebenden Entwicklungen. Zu erwarten ist der Verlust von Brutbiotopen für Feldlerchen. Entsprechend der Aussagen der UVS ist hierfür Ersatz zu schaffen. Die für die Sicherung der landwirtschaftlichen Funktionen formulierte Maßgabe zur Vermeidung der Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen steht dem nicht entgegen, da sie unter dem Vorbehalt getroffen wird, dass die Kompensation soweit wie möglich auf dem Vorhabengebiet zu realisieren ist. Aufgrund der Entwicklung zu einer Wasserfläche ist der Verlust der Brutbiotope für Feldlerchen am Standort nicht zu kompensieren. Für den Verlust ist eine externe Kompensation vorzusehen.

Das Dezernat Binnenfischerei – Fischereikundlicher Dienst des Nds. Landesamtes für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit gibt hinsichtlich der geplanten Nachnutzung als sogenanntes „Naturgebiet“ zu bedenken, dass im entstehenden Baggersee ein Initialbesatz mit Muschel-, Krebs- und Fischarten durchzuführen ist.

Kulturlandschaft / Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Im Vorhabengebiet sind nach fachlicher Aussage der Unteren Denkmalschutzbehörde / Nds. Landesamt für Denkmalpflege, Stützpunkt Braunschweig –Bezirksarchäologie keine archäologischen Funde bekannt. Wegen der Größe des für den Bodenabbau vorgesehenen Areals wird es als erforderlich gesehen, dass vor der dem Oberbodenabtrag eine denkmalpflegerische Prospektion durchgeführt wird. Es ist zu klären, ob sich in diesem Bereich noch unbekannte Bodendenkmale befinden.

FFH-Verträglichkeitsprüfung

FFH-Belange werden durch das Vorhaben nach aktueller Kenntnislage nicht berührt. Sollten sich im weiteren Verfahren Hinweise auf mögliche Beeinträchtigungen ergeben, so wäre eine FFH-Vorprüfung erforderlich.

C) Ergebnis

Nach Abwägung der im RROP 2008 festgelegten raumordnerischen Erfordernisse sowie unter Anwendung der entsprechenden Regelungen des ROG und NROG ist festzustellen, dass die Belange der regionalen Rohstoffsicherung gemäß RROP 2008, Ziffer III 2.3 in Verbindung mit der Betriebsstandortsicherung entsprechend Ziffer III 2.3 (2) gegenüber anderen raumordnerisch relevanten Belangen überwiegen. Das Vorhaben erfüllt bezüglich der Begrenzung der beanspruchten Flächen und der unter wirtschaftlichen sowie qualitativen Gesichtspunkten umfassenden Ausbeutung der Lagerstätte den in RROP 2008, Ziffer III 2.3 (5) festgelegten Nachhaltigkeitsanspruch.

Das Vorhaben ist mit den Erfordernissen der Raumordnung vereinbar. Unter Berücksichtigung der mit dieser raumordnerischen Stellungnahme festgelegten Maßgaben steht das Vorhaben mit den weiteren, hier betroffenen raumordnerischen Erfordernissen im RROP 2008 im Einklang.

Aufgrund dieser Sachlage ist die Beurteilung der Raumverträglichkeit des Vorhabens hinreichend gewährleistet. In Anwendung des § 9 Abs. 2 NROG kann daher von einem Raumordnungsverfahren nach § 10ff. NROG abgesehen werden.

Hinweise für das nachfolgende Verfahren

Die im Verfahren eingebrachten Hinweise und Anregungen dienen der weiteren Ausarbeitung der Planunterlagen für das nachfolgende Zulassungsverfahren.

Landwirtschaft

Die Landwirtschaft ist bereits durch Flächenverluste im Raum Harvesse betroffen. Der Verlust der landwirtschaftlichen Flächen sollte beziffert und beobachtet werden (Ersatzlandbeschaffung).

Die Beeinflussung und Regelung des landwirtschaftlichen Anliegerverkehrs im Gebiet und auf dem vom Abbau betroffenen und entfallenden Wirtschaftsweges, der im Eigentum des Realverbandes steht, ist zu betrachten.

Wasserwirtschaft / Schutzgut Wasser

Der Gewässerkundliche Landesdienst ist entsprechend des Erlasses „Gewässerkundlicher Landesdienst; Beratungspflicht und Beteiligungserfordernis nach § 52 Abs. 3 NWG“ im Verfahren einzubinden.

Rohstoffgewinnung

Den Antragsunterlagen des Planfeststellungsverfahrens sind die „Geofakten 10 – Hydrogeologische Anforderungen an Anträge auf obertägigen Abbau von Rohstoffen“ des LBEG zugrunde zu legen.

Erkundungsbohrungen sind vorzunehmen und in ihrer Vollständigkeit zu dokumentieren.

Im äußersten südöstlichen Bereich des Vorhabensbereichs befindet sich eine verfüllte Erdölbohrung von 1935 (Wendeburg 3), welche über den Kartenserver des LBEG einzusehen ist. Das verfüllte Bohrloch bedarf der gesonderten Beachtung hinsichtlich der zu beachtende Sicherheitsabstände.

Zur Sicherung des Grundwassers ist eine nachfolgende Verfüllung der Nassabbaustätte nicht vorzusehen (vgl. RROP 2008, Ziffer III 2.5.2 (1)). Die „Hinweise für die Verfüllung von Bodenabbaustätten mit Fremdboden“ (Stand: 1. September 2009) sind zu berücksichtigen.

Ver- und Entsorgung

- Telekommunikation

Der geplante Erweiterungsbereich wird von einer Telekommunikationslinie der Telekom von Süd-West nach Nord-Ost gequert. Zudem befinden sich eine Haupttrasse der Telekom entlang des östlich des Kalksandsteinwerkes verlaufenden, entfallenden Wirtschaftsweges sowie eine Trasse entlang der östlichen Grenze des Vorhabengebietes. Der Bestand und der Betrieb der vorhandenen TK-Linien müssen weiterhin gewährleistet bleiben. Ggfs. muss eine Anpassung der Telekom-Trasse auf Kosten des Investors gemäß Verursacherprinzip erfolgen. Die Kabelschutzanweisung der Telekom Deutschland GmbH ist zu beachten. Die Deutsche Telekom Technik GmbH ist im Planfeststellungsverfahren zu beteiligen.

Die Telekommunikationslinien der Telekom sind aus beigefügtem Plan ersichtlich (s. Anlage, Stellungnahme der Telekom, vom 30.05.2017 und der Avacon vom 13.07.2017). Es wird darum gebeten, die Verkehrswege so an die vorhandenen umfangreichen Telekommunikationslinien der Telekom anzupassen, dass die Telekommunikationslinien nicht verändert oder verlegt werden müssen.

In den nördlich und östlich an das Vorhabengebiet grenzenden Wirtschaftswegen ist eine Schmutzwasserdruckrohrleitung DN 150 des Abwasserverbandes Braunschweig verlegt; an diese Leitung sind die Schmutzwassernetze der Ortslagen Meerdorf und Rüper angeschlossen. Die Leitung ist über Grunddienstbarkeiten gesichert. Es muss sichergestellt sein, dass die Standsicherheit der Wege und somit auch der Leitung nicht gefährdet wird. (Übersichtslageplan s. Anlage, Stellungnahme des Abwasserverbandes vom 06.06.2017)

- Gashochdruckleitungen

Im Bereich der Planungsmaßnahme verläuft die Gashochdruckleitung der Avacon AG „Wipshausen - Bortfeld (GTL0001348)“, mit einem Nenndurchmesser von DN 200 und einem Nenndruck von PN 16 bar. Parallel zur Gashochdruckleitung und im weiteren Bereich der Planungsmaßnahme ist ein Fernmeldekabel verlegt. (Übersichtspläne und im Zusammenhang mit der Leitung zu Beachtendes, wie die Leitungsschutzanweisung, Fristen und weitere Erfordernisse, s. Anlage, Stellungnahme der Avacon AG vom 13.07.2017).

Ergänzende Hinweise

Im Planfeststellungsverfahren ist der Regionalverband Großraum Braunschweig als Untere Landesplanungsbehörde zu beteiligen. Die raumordnerischen Erfordernisse sind gemäß § 4 ROG bei der Genehmigung des Vorhabens zu beachten bzw. zu berücksichtigen.

Vorliegende Bohrdaten sind dem LBEG vom Vorhabenträger zur Verfügung zu stellen.

Es wurde der Hinweis gegeben, dass die Angaben über die Flurstücke in den Antragsunterlagen (südlicher Teil bzw. anschließender Wirtschaftsweg) nicht anderen Informationen entsprechen und eine Überprüfung erfolgen sollte (Hinweis der Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, GB Wolfenbüttel, vom 12.06.2017).

Schriftlich zum Vorhaben eingegangene Stellungnahmen werden dem Vorhabenträger zur Verfügung gestellt.

D) Kosten

Die Landesplanungsbehörden erheben Gebühren und Auslagen nach den Bestimmungen des Niedersächsisches Verwaltungskostengesetz (NVwKostG) i.V.m. Tarifnummer 71 des Kostentarifs zur Verordnung über die Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen und Leistungen (Allgemeine Gebührenordnung - ALLGO -) Vom 5. Juni 1997, in der jeweils geltenden Fassung.³ Für die Prüfung der Erforderlichkeit eines Raumordnungsverfahrens sowie für damit verbundene Beratungsgespräche und die Durchführung einer Antragskonferenz werden dementsprechend Kosten erhoben.

Der Kostenbescheid nach § 1 Abs. 1 ALLGO / Anlage Nr. 71 ergeht in einem gesonderten Schreiben.

Mit freundlichen Grüßen
i. V.

gez.

Hahn
Erste Verbandsrätin

Anlagen

- Karte Vorhabenplanung
- Auszug aus RROP 2008
- Ergebnisniederschrift des AK/ Scoping-Termins am 20.06.2017
- schriftlich im Verfahren eingegangene Stellungnahmen

³ Letzte berücksichtigte Änderung: § 1 und Anlage geändert durch Artikel 1, § 1 geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 04.12.2015 (Nds. GVBl. S. 367)

Ausfertigung zur Kenntnis:

Landkreis Peine
Burgstr. 1
31224 Peine

Gemeinde Wendeburg
Am Anger 5
38176 Harvesse

Amt für regionale Landesentwicklung Braunschweig (ArL Braunschweig)
Behördenzentrum
Bohlweg 38
38100 Braunschweig

Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG)
-Hauptsitz -
Stilleweg 2
30655 Hannover

I. V.

gez.

Hahn
Erste Verbandsrätin

Anlagen

- Karte Vorhabenplanung
- Auszug aus RROP 2008
- Ergebnisniederschrift des AK/ Scoping-Termins am 20.06.2017
- schriftlich im Verfahren eingegangene Stellungnahmen